

BVGer F-3863/2021 vom 21. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3863_2021_d20210721

FR: TAF F-3863/2021 du 21 juillet 2021

IT: TAF F-3863/2021 del 21 luglio 2021

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung | Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung; Verfügung des SEM vom 21. Juli 2021

Erwägungen

E. 1

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0) wurde der gleichnamige Erlass vom

F-3863/2021 Seite 4 29. September 1952 aufgehoben (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I seines Anhangs; siehe ferner BGE 146 I 49 E. 2.1; Urteil des BGer 1C_431/2020 vom 10. November 2020 E. 3.1). Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Bezogen auf die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung bedeutet dies, dass in materieller Hinsicht das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung des Zusammenlebens beziehungsweise der Gewährung der Einbürgerung geltende Recht anzuwenden ist (Urteil des BGer 1C_574/2021 vom 27. April 2022 E. 2.4). Die vorliegende Streitsache ist somit nach dem neuen Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen (siehe Bst. F und G hiavor).

E. 2.1

Verfügungen des SEM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 47 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 2.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und, sofern eine Bundesbehörde entscheidet, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes

we- gen an und ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 4

Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers zu Recht nichtig erklärte.

F-3863/2021 Seite 5

E. 4.1

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit der Ehefrau oder dem Ehemann lebt (Bst. a) und sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs (Bst. b). Neben dem formellen Bestehen der Ehe ist das Vorliegen einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft erforderlich, die vom intakten gemeinsamen Willen zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft getragen wird (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 [BüV, SR 141.01]). Zweifel bezüglich eines derartigen Willens sind namentlich angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2 m.H.; Urteile des BGer 1C_563/2020 vom 21. Dezember 2021 E. 4.2.1; 1C_10/2021 vom 20. Juli 2021 E. 4.1) oder ein Ehegatte während der Ehe ein aussereheliches Kind zeugt (Urteile des BGer 1C_466/2018 vom 15. Januar 2019 E. 4.3; 1C_244/2016 vom 3. August 2016 E. 2.2; je m.w.H.). Überdies setzt Art. 20 Abs. 1 BüG für die erleichterte Einbürgerung unter anderem voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 und 2 BüG erfüllt.

E. 4.2

Nach Art. 36 Abs. 1 BüG kann die erleichterte Einbürgerung nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigerklärung der Einbürgerung setzt voraus, dass diese "erschlichen", das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestands ist nicht erforderlich. Es genügt, dass die gesuchstellende Person bewusst falsche Angaben macht beziehungsweise die zuständige Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 BV sowie aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die einmal erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten der gesuchstellenden Person nach wie vor zutreffen (siehe zum Ganzen BGE 140 II 65 E. 2.2 m.w.H.).

E. 4.3

Die Möglichkeit der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung geht durch Zeitablauf unter (Art. 36 Abs. 2 BüG). Vorliegend sind die Fristen

F-3863/2021 Seite 6 eingehalten, womit die formellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung erfüllt sind.

E. 5.1

Die Vorinstanz geht im angefochtenen Entscheid davon aus, der Beschwerdeführer habe den Nichtigkeitsgrund des Verheimlichens erheblicher Tatsachen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BÜG gesetzt. Nachdem sein Visumsantrag abgewiesen worden sei, habe er sich nur mittels Heirat mit einer Schweizer Bürgerin einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz verschaffen können. Dieser Umstand begründe im Zusammenhang mit der chronologischen Abfolge der Ereignisse (Ablehnung eines Visumsge- suchs, spätere Einreise mit einem Visum zwecks Heirat mit einer Schwei- zer Bürgerin, Stellung eines Gesuchs um erleichterte Einbürgerung exakt nach Ablauf der fünfjährigen Wohnsitzfrist, Seitensprung während des Ein- bürgerungsverfahrens im Februar 2017, Mitteilung über die Vaterschaft im Februar 2019, Vaterschaftstest im April 2019 sowie anschliessend rasche Trennung von der Ehefrau, Zusammenzug mit der Kindsmutter und dem Sohn im September 2019) ohne Zweifel die Vermutung, dass keine intakte und zukunftsgerichtete eheliche Gemeinschaft zum Zeitpunkt der erleich- terten Einbürgerung mehr bestanden habe. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und die Kindsmutter eine aussereheliche Be- ziehung geführt hätten, die während des Einbürgerungsverfahrens ange- dauert habe. Indem der Beschwerdeführer gegenüber dem SEM die ent- sprechenden Umstände verschwiegen habe und damit seiner Mitwirkungs- pflicht nicht nachgekommen sei, habe er die Behörden bewusst getäuscht, um seine anstehende erleichterte Einbürgerung nicht zu gefährden.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe verneint der Beschwerdeführer den von der Vorinstanz geltend gemachten Nichtigkeitsgrund. Der Seitensprung im Februar 2017 sei eine einmalige Sache gewesen, aus dem ein Kind ent- standen sei. Er habe bis im Februar 2019, als er von seiner Vaterschaft erfahren habe, keinen Kontakt zur Kindsmutter gehabt. Bis zu diesem Zeit- punkt habe er entgegen der willkürlichen Annahme der Vorinstanz keine aussereheliche Beziehung mit der Kindsmutter, sondern eine intakte Ehe mit seiner Ehefrau geführt. Die Vorinstanz verkenne, dass eine Nichtiger- klärung einer erleichterten Einbürgerung allein aufgrund einer einmaligen Untreue gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig sei. Nach Anerkennung der Vaterschaft hätten seine Ehefrau und er sich ent- schieden, sich zu trennen. Mit der Kindsmutter sei er allein aufgrund des Kindeswohls zusammengezogen.

F-3863/2021 Seite 7

E. 5.3

Unstrittig fest steht, dass der Beschwerdeführer nach rund fünfjähriger Ehe im Dezember 2016 ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellte und anfangs 2017 ein aussereheliches Kind zeugte. Am 10. August 2018 gaben er und seine Ehefrau die gemeinsame Erklärung ab, in einer tat- sächlichen und stabilen Ehe zu leben und keine Trennungs- oder Schei- dungsabsichten zu haben. Drei Wochen danach wurde er erleichtert ein- gebürgert. Im April 2019 erfolgte die Vaterschaftsanerkennung und im Mai 2019 die Trennung der Ehegatten. Im September 2019 bezog der Besch- werdeführer mit der Kindsmutter und dem Sohn eine Wohnung in der Schweiz.

E. 5.4

Angesichts der Zeitspanne von acht Monaten zwischen der erleichter- ten Einbürgerung des Beschwerdeführers und der Trennung der Ehegatten sowie der Zeugung eines ausserehelichen Kindes drängt sich ohne Weite- res die natürliche Vermutung auf, dass die

Ehe des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung beziehungsweise der erleichterten Einbürgerung nicht (länger) intakt war (siehe E. 4.1 hiervor) und die Vorinstanz vom Beschwerdeführer über diese Umstände getäuscht wurde.

E. 5.5

Was der Beschwerdeführer gegen diese Vermutung vorbringt, überzeugt nicht. Entgegen seiner Darstellung sprechen mehrere Faktoren dafür, dass er mit der Kindsmutter eine aussereheliche Beziehung eingegangen ist. Darauf deutet insbesondere der Umstand hin, dass die Kindsmutter mit dem Sohn nach Anerkennung der Vaterschaft zum Verbleib beim Beschwerdeführer in die Schweiz einreiste und mit diesem kurz nach der Trennung von seiner Ehefrau eine Wohnung bezog (siehe E. 5.3 hiervor). Wäre es dem Beschwerdeführer allein um die Kontaktpflege zu seinem Sohn gegangen, wie er geltend macht, so ist nicht ersichtlich, wieso er nicht bloss den Sohn ohne dessen Mutter zu Besuchen zu sich nahm. Als weitere Indizien lassen sich die intensiven Kontakte des Beschwerdeführers zur Kindsmutter spätestens seit der Anerkennung der Vaterschaft sowie die folgenden regelmässigen Besuche in Deutschland anführen. Ferner wurde vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch ist aus den Akten ersichtlich, dass Versuche unternommen worden wären, um die Ehe zu retten. Nach einer Ehedauer von sieben Jahren wäre zumindest zu erwarten gewesen, dass sich die Ehegatten nachweisbar um den Erhalt derselben bemühen würden, wäre diese nicht bereits zuvor zerrüttet gewesen. Entsprechend kann die Kenntnis von der Vaterschaft – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – nicht glaubhaft als isoliertes Ereignis betrachtet werden, das völlig unerwartet eine zuvor intakte Ehe rasch und endgültig zerstörte.

F-3863/2021 Seite 8

E. 6

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge zu präsentieren und damit die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung in Frage zu stellen, wonach er und seine Ehefrau bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung und der erleichterten Einbürgerung nicht (mehr) in einer tatsächlichen und stabilen ehelichen Gemeinschaft lebten. Dass die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz unvollständig, unrichtig oder teilweise willkürlich wäre (vgl. Art. 12 VwVG), ergibt sich nicht aus den Beschwerdevorbringen und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat daher zu Recht erwogen, die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BÜG sei durch den Beschwerdeführer mittels Verheimlichens erheblicher Tatsachen erschlichen worden. Damit sind die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erfüllt.

E. 7

Ebenso folgerichtig und nicht zu beanstanden ist die Nichtigerklärung der Einbürgerung des ausserehelich mit einer Ausländerin geborenen Sohnes des Beschwerdeführers (vgl. Urteile des BGE 1C_220/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 4.5; 1C_510/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 3.1) zumal ersterer – wie die Vorinstanz zutreffend feststellte – im Zeitpunkt des Entscheids über die Nichtigerklärung das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und durch diese nicht staatenlos wird (Art. 36 Abs. 4 BÜG).

E. 8

Folglich ist die angefochtene Verfügung von Bundesrechts wegen (Art. 49 VwVG) nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv: nachfolgende Seite)

F-3863/2021 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.